

Vorlage Nr.: 0120/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Verwendungsnachweise für die Zuwendungen an die Fraktionen im Rat

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Soltau vom 21.10.2010 erhalten die Fraktionen im Rat der Stadt Soltau Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG.

Die Übertragbarkeit von Mitteln der Fraktionen richtet sich haushaltsrechtlich nach § 20 KomHKVO. Eine Überragung der Mittel kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen.

Für bis dahin nicht verwendete Fraktionsmittel hätte die Stadt Soltau einen Rückzahlungsanspruch. Zuständig für die Entscheidung über die Geltendmachung dieses Anspruchs ist der Rat.

Es besteht seitens einer Fraktion der Wunsch, die nicht verwendeten Fraktionsmittel aus der vergangenen Wahlperiode, die am 31.10.2021 endete, auf die neu gebildete Fraktion dieser neuen Wahlperiode, die am 01.11.2021 begonnen hat, zu übertragen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V. m. § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG ist der Rat zuständig für die Gewährung von Zuwendungen.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die den Fraktionen gewährten Zuwendungen, die nicht bis zum 31.10.2021 zweckentsprechend verwendet wurden, auf die ab dem 01.11.2021 neu gebildeten Fraktionen übertragen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist zum Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen.